

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLUESCH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 05.11.2025

5. Verordnung: Ermächtigung des Bürgermeisters von Ausgaben bis 0,25% der Finanzkraft

VERORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES DER GEMEINDE BLUESCH ÜBER DIE ERMÄCHTIGUNG DES BÜRGERMEISTERS VON AUSGABEN BIS 0,25 % DER FINANZKRAFT

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bludesch vom 03.11.2025 wird gemäß § 66 Abs. 1 lit e Z 2 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985 idgF, verordnet:

§ 1

Ermächtigung Bürgermeister

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ausgaben für die laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten sowie für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insoweit diese Ausgaben im Einzelfall höchstens 0,25% der Finanzkraft nicht übersteigen, zu tätigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeindevorstandes vom 02.08.2001 (Zahl: 05/2001) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Konzett